FACHBEREICH GESCHICHTS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium der Japanologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin

Bearbeiter: Herr Arne Holzhausen,

FB Geschichts- und Kulturwissenschaften

Tel.: 838 535 99

Präambel

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 690), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften II der Freien Universität Berlin am 8. Juni 1998 die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Fachs und Ziele des Studiums
- § 3 Sprachkenntnisse
- $\S~4~$ Studieninhalte und Fächerkombinationen
- § 5 Tätigkeitsfelder
- § 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienleistungen und Leistungsnachweise; Teilnahmenachweise
- § 9 Studienberatung und Studienfachberatung

II Vorstudiensprachkurs

- § 10 Beginn des Vorstudiensprachkurses
- § 11 Ziel des Vorstudiensprachkurses
- § 12 Studienleistungen im Vorstudiensprachkurs

III Grundstudium

- § 13 Ziel des Grundstudiums im Hauptfach
- § 14 Studienleistungen im Grundstudium im Hauptfach
- § 15 Ziel des Grundstudiums im Nebenfach
- § 16 Studienleistungen im Grundstudium im Nebenfach
- § 17 Abschluß des Grundstudiums im Haupt- und Nebenfach

IV Hauptstudium

- § 18 Ziel des Hauptstudiums im Hauptfach
- § 19 Studienleistungen im Hauptstudium im Hauptfach
- § 20 Ziel des Hauptstudiums im Nebenfach
- § 21 Studienleistungen im Hauptstudium im Nebenfach
- § 22 Abschluß des Studiums im Haupt- und Nebenfach

V Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt gemäß Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1992), zuletzt geändert am 3. Juli 1996 und am 6. März 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 7/1997), Ziel, Inhalt und Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums der Japanologie an der Freien Universität Berlin.

§ 2 Gegenstand des Fachs und Ziele des Studiums

- (1) Gegenstand von Lehre, Studium und Forschung in der Japanologie ist das moderne Japan unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklung. Einen besonderen Raum nimmt dabei die Sprachausbildung ein.
- (2) In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ihrem Gegenstand beschäftigt sich die Japanologie mit den spezifischen Fragestellungen, Hilfsmittel, Techniken, Methoden, Theorien sowie mit der Geschichte der Japanforschung. Dabei werden einerseits Anleihen bei den regional nicht festgelegten Disziplinen gemacht, andererseits auch Fragestellungen, die sich aus der Beschäftigung mit dem modernen Japan ergeben, in die Diskussion dieser Fächer hineingetragen.
- (3) Ziel des Studiums ist die Befähigung zur sprachlich und methodologisch fundierten Beschäftigung mit japanbezogenen Themen. Die Fähigkeit, japanische Texte sprachlich zu erschließen und für die wissenschaftliche Darstellung und Analyse japanbezogener Fragestellungen zu nutzen, setzt auch die Kenntnis von Methoden, Fragestellungen und Techniken nicht regional definierter Disziplinen voraus.

§ 3 Sprachkenntnisse

- (1) Zur Aufnahme des Studiums sind ausreichende Vorkenntnisse der japanischen Sprache entsprechend § 3 der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (FU-Mitteilungen Nr. 31/1995) nachzuweisen. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann auf Antrag für einen Vorstudiensprachkurs gemäß Kapitel II dieser Ordnung zugelassen und auf zwei Semester befristet immatrikuliert werden
- (2) Darüber hinaus muß bei der Aufnahme des Studiums eine für die Durchführung des Studiums ausreichende Beherrschung des Englischen als Wissenschaftssprache nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erfolgen
- a) durch die Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens den erfolgreichen Abschluß des Englischunterrichts in drei aufeinanderfolgenden Klassenstufen bescheinigen (jeweilige Mindestnote "ausreichend (4)"),
- b) durch die Vorlage des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, das einen Abschluß in Englisch als Prüfungsfach mit der Mindestnote "ausreichend (4)" bescheinigt

oder

c) durch die Vorlage von Zeugnissen, die einen gleichwertigen Ausbildungsstand bescheinigen.

Über die Anerkennung des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 4 Studieninhalte und Fächerkombinationen

- (1) Das Studium der Japanologie gliedert sich in die Sprachausbildung und einen gegenstandsbezogenen Studienanteil.
- (2) Die Sprachausbildung hat die Vermittlung sprachlicher Kenntnisse zum Ziel, die den kompetenten Umgang mit japanischen Texten insbesondere Fachtexten ermöglichen. Dies umfaßt neben dem Leseverständnis die Fähigkeiten, über die Inhalte dieser Texte in japanischer Sprache schriftlich und mündlich zu kommunizieren und diese Texte in ein einwandfreies Deutsch zu übertragen.
- (3) Der gegenstandsbezogene Studienanteil umfaßt die Schwerpunkte Gesellschaft und Politik, Kultur sowie Wirtschaft, von denen die Studierenden zwei auswählen.
- (4) Der Teilstudiengang Japanologie als Erstes Hauptfach ist mit allen in Anhang 2 der Magisterprüfungsordnung aufgeführten Teilstudiengängen kombinierbar. Eine Kombination mit Fächern, die nicht im Anhang 2 der Magisterprüfungsordnung genannt sind, ist gemäß § 4 Abs. 4 Magisterprüfungsordnung auf Antrag möglich.
- (5) In Abhängigkeit von der Wahl der Schwerpunkte gem. Abs. 3 ist eine Kombination mit folgenden Teilstudiengängen zu empfehlen:

Schwerpunkt Gesellschaft und Politik:

Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Geographie (nur 2. Hauptfach), Geschichte (nur Hauptfach), Neuere Geschichte (nur Nebenfach), Politikwissen-schaft (nur Nebenfach), Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Religionswissenschaft, Soziologie (nur Nebenfach), Teilgebiete des Rechts (nur Nebenfach)

Schwerpunkt Kultur:

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Ältere Deutsche Literatur und Sprache, Altamerikanistik, Ethnologie, Geschichte (nur Hauptfach), Kunstgeschichte, Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft), Neuere Deutsche Literatur, Neuere Geschichte (nur Nebenfach), Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Theaterwissenschaft, Vergleichende und Indogermanische Sprachwissenschaft

Schwerpunkt Wirtschaft:

Betriebswirtschaftslehre (nur 2. Hauptfach), Geographie (nur 2. Hauptfach), Geschichte (nur Hauptfach), Informatik (nur 2. Hauptfach und Nebenfach), Neuere Geschichte (nur Nebenfach), Politikwissenschaft (nur Nebenfach), Publizistikund Kommunikationswissenschaft, Soziologie (nur Nebenfach), Teilgebiete des Rechts (nur Nebenfach), Volkswirtschaftslehre (nur 2. Hauptfach).

(6) Zur Wahl der Fächerkombination sollte die Studienfachberatung konsultiert werden.

§ 5 Tätigkeitsfelder

In Abhängigkeit von der Fächerkombination und der individuellen Schwerpunktsetzung bereitet das Studium der Japanologie auf Tätigkeiten in universitärer und außeruniversitärer Forschung und Lehre, in der Wirtschaft, in den Medien, in kulturellen und anderen mit Japan befaßten Einrichtungen und in der Politik vor.

§ 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Magisterprüfung neun Semester. Semester im Vorstudiensprachkurs werden nicht als Fachsemester gezählt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von in der Regel jeweils vier Semestern und in ein Prüfungssemester.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

- 1. Vorlesungen exponieren ihre Themen; sie werden auf Wunsch mit Diskussionen verbunden. Sie bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln Einführungen, Überblicke, Orientierung und Kenntnis des Forschungsstandes für ein größeres Sachgebiet der Japanologie. Vorlesungen umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden; Leistungs- und Teilnahmenachweise können nicht erworben werden.
- 2. Gegenstandsbezogene Kurse sind der Landeskundekurs, der Geschichtskurs und die Einführungskurse zu den jeweiligen Schwerpunkten. Sie vermitteln am Beginn des Studiums der Japanologie grundlegende Kenntnisse des modernen Japans, der Entwicklung der japanischen Gesellschaft bzw. des jeweiligen Schwerpunkts. Darüber hinaus machen sie die Studierenden mit Arbeitsfeldern, wissenschaftlichen Fragen und Methoden der Japanologie bekannt. Sie umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden, wobei der Landeskunde- und der Geschichtskurs sich über zwei Semester erstrecken. Gegenstandsbezogene Kurse werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- 3. Sprachkurse im Rahmen der weiterführenden und fortgeschrittenen Sprachausbildung dienen der Schulung sprachpraktischer Fertigkeiten. Sie umfassen sowohl einführende und erläuternde Teile als auch Übungen zur aktiven Sprachbeherrschung. Ihr Ziel ist eine grundsätzlich gleichgewichtige Entwicklung aller sprachlichen Fertigkeiten (Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben, Übersetzen). Sprachkurse umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden und werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.

4. Übungen:

- a) Seminarbegleitende Übungen dienen der praktischen Anwendung des in den Seminaren erworbenen Wissens bzw. der gemeinsamen Arbeit mit japanischsprachigen Sekundärtexten. Sie umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden und werden mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen.
- b) Sprachübungen werden fertigkeitenspezifisch angeboten, d.h. eine oder mehrere bestimmte Fertigkeiten steht/stehen im Mittelpunkt der Übung. Sie umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden und werden bis auf die Übersetzungspraxis, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlosen wird, mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen.

Im einzelnen sind vorgesehen:

- **Lektüreübungen:** Neben der Lektüre der Texte selbst stehen mündliche und schriftliche Äußerungen zu ihrem Inhalt im Vordergrund. (Leseverständnis)
- Das Übertragen japanischer Texte in das Deutsche steht im Mittelpunkt der Übersetzungsübungen, die als Gruppenveranstaltungen durchgeführt werden, und wird in der Übersetzungspraxis, die eine betreute individuelle Übung

der Studierenden darstellt, trainiert. Im Rahmen der Übersetzungspraxis sind die Studierenden verpflichtet, eigenständig Texte zur Übersetzung auszuwählen und zu übersetzen, wobei sie von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut werden, das anschließend die Übersetzungsleistung bewertet. Im Grundstudium erfordert die Übersetzungspraxis I das Anfertigen von Übersetzungen in zwei Semestern (in der Regel im dritten und vierten Fachsemester) im Umfang von jeweils etwa 10 Seiten in der Zielsprache. Im Hauptstudium erfordert die Übersetzungspraxis II das Anfertigen von Übersetzungen in jedem Semester (mindestens jedoch vier Übersetzungen) im Umfang von jeweils etwa 20 Seiten in der Zielsprache. (Übersetzen)

- Aufsatzübungen: Im Vordergrund steht die eigenständige Anfertigung von Texten in japanischer Sprache. (Schreiben)
- **Hörverständnisübungen:** Hörverständnisübungen werden anhand von Film-, Video- und anderen Ton- und Bildmaterial durchgeführt. (Hörverständnis)
- Übungen im freien Vortrag: Die japanischsprachigen Vorträge der Studierenden werden anschließend diskutiert. (Sprechen)
- 5. Proseminare dienen der Einarbeitung in übersehbare theoretische Bereiche und der Erprobung wissenschaftlicher Methoden. Die Einarbeitung in die Grundlagen der wissenschaftlichen Praxis erfolgt auf der Basis überwiegend westlichsprachiger Literatur. Proseminare umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden und werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- 6. Hauptseminare dienen der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens und der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten zentralen Themen aus den Kernbereichen der Japanologie, wobei überwiegend japanischsprachige Literatur eingesetzt wird. Studierende, die Japanologie als erstes Hauptfach studieren, sollten das Thema der Magisterarbeit in Absprache mit einer prüfungsberechtigten Lehrkraft aus einem Hauptseminar entwickeln. Hauptseminare umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden und werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen.
- 7. Das Examenscolloquium bietet Gelegenheit, die in Vorbereitung befindlichen Magisterarbeiten vorzustellen und zu diskutieren. Es umfaßt in der Regel zwei Semesterwochenstunden und wird mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen.

§ 8 Studienleistungen und Leistungsnachweise; Teilnahmenachweise

- (1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Jeder Leistungsnachweis enthält Angaben über die Lehrveranstaltung, in der er erworben wurde, sowie über Gegenstand und Art der Leistungen (schriftliche Arbeiten oder ausgearbeitete Referate in Seminaren, kursbegleitende mündliche und/oder schriftliche Leistungen in Kursen, schriftliche Übersetzungen in der Übersetzungspraxis) und ihre Bewertung.
- (2) Schriftliche Arbeiten sollen im Grundstudium nicht mehr als 10, im Hauptstudium nicht mehr als 20 Seiten umfassen. Sie sind spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorzulegen.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine Bewertung der Leistung mit mindestens der Note "ausreichend (4)". Regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn

nicht mehr als 15% (in der Regel zwei Termine) einer Lehrveranstaltung versäumt worden sind.

- (4) Die Teilnahme an Übungen wird durch Teilnahmenachweise bestätigt.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe von Teilnahmenachweisen für Übungen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3.

§ 9 Studienberatung und Studienfachberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung angeboten.
- (2) Die Studienfachberatung durch die hauptberuflichen Lehrkräfte der Japanologie unterstützt die Studierenden bei der Wahl der Fächerkombination, der Gestaltung des Studiums und der Wahl und Vorbereitung von Wahlgebieten bzw. Schwerpunkten für die Zwischen- bzw. die Magisterprüfung. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung vor Beginn des Studiums und während des Studiums in jedem Semester aufzusuchen. Die Wahl der Lehrkraft steht den Studierenden frei.
- (3) Eine Betreuung und Hilfestellung für die individuelle wissenschaftliche Arbeit erfolgt im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunden der betreffenden Lehrkraft.

II Vorstudiensprachkurs

§ 10 Beginn des Vorstudiensprachkurses

Der Vorstudiensprachkurs beginnt im Wintersemester. Die Immatrikulation für den Vorstudiensprachkurs ist aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (FU-Mitteilungen 31/1995) auf zwei Semester befristet.

§ 11 Ziel des Vorstudiensprachkurses

Der Vorstudiensprachkurs hat den Erwerb grundlegender Kenntnisse der modernen japanischen Hochsprache zum Ziel als notwendige Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Japanologie.

§ 12 Studienleistungen im Vorstudiensprachkurs

- (1) Der Vorstudiensprachkurs dauert 2 Semester und umfaßt jeweils 12 SWS.
- (2) Der Vorstudiensprachkurs wird durch eine Prüfung abgeschlossen, die aus einem etwa 20minütigen mündlichen-Teil und einem dreistündigen schriftlichen Teil besteht.
- (3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, bei denen die in der Prüfung gemäß Abs. 2 nachgewiesenen Kenntnisse nicht in vollem Umfang den geforderten Kenntnissen entsprechen, können für höchstens vier Semester befristet zum Teilstudiengang Japanologie zugelassen werden, wenn das

Erreichen der erforderlichen Qualifikation innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist erwartet werden kann. Diesen Studierenden wird die Möglichkeit geboten, studienbegleitend an Veranstaltungen des Vorstudiensprachkurses teilzunehmen. Im übrigen gilt § 5 der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (FU-Mitteilungen 31/1995).

III Grundstudium

§ 13 Ziel des Grundstudiums im Hauptfach

- (1) Das Grundstudium soll in Gegenstand, Methoden, Geschichte und Funktion der Japanologie einführen und zur wissenschaftlichen Arbeit anleiten. Durch Vertiefung der Sprachkenntnisse, durch die Vermittlung eines breiten Grundwissens über die geschichtliche Entwicklung und heutige Situation der japanischen Gesellschaft und Kultur sowie durch die Aneignung relevanter Theorien und Methoden werden die Studierenden auf das Hauptstudium vorbereitet.
- (2) Das Grundstudium gliedert sich in die weiterführende Sprachausbildung und einen gegenstandsbezogenen Studienanteil.
- (3) In der weiterführenden Sprachausbildung steht aufbauend auf dem Vorstudiensprachkurs die Erarbeitung originalsprachlicher Quellen im Mittelpunkt.
- (4) Im gegenstandsbezogenen Studienanteil erfolgt durch die Einführungskurse und Proseminare die Wahl der zwei Schwerpunkte gemäß § 4 Abs. 3.

§ 14

Studienleistungen im Grundstudium im Hauptfach

- (1) Das Grundstudium umfaßt 34 SWS.
- (2) Obligatorisch ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

Weiterführende Sprachausbildung (18 SWS)

- Sprachkurs Grammatik (zweisemestrig, 4 SWS)
- sieben Sprachübungen (14 SWS), darunter mindestens je eine zweistündige Übung zu den fünf verschiedenen sprachlichen Fertigkeiten (Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, Schreiben und Übersetzen), und Übersetzungspraxis I

Gegenstandsbezogener Studienanteil (16 SWS)

- Landeskundekurs (zweisemestrig, 4 SWS)
- Geschichtskurs (zweisemestrig, 4 SWS)
- zwei Einführungskurse (4 SWS) in verschiedenen Schwerpunkten
- zwei Proseminare (4 SWS) in den Schwerpunkten der beiden Einführungskurse.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt für den Sprachkurs Grammatik, die Übersetzungspraxis I, die gegenstandsbezogenen Kurse und die Proseminare durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 1 - 3. Der Nachweis der Teilnahme an den Sprachübungen erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Teilnahmenachweise gemäß \S 8 Abs. 4 und 5.

§ 15 Ziel des Grundstudiums im Nebenfach

Ziel des Grundstudiums im Nebenfach ist die Vertiefung der sprachlichen Fertigkeiten und die Vermittlung eines spezialisierten Grundwissens über das moderne Japan. Hinsichtlich der Inhalte und des Aufbaus des Grundstudiums gilt § 13 entsprechend.

§ 16 Studienleistungen im Grundstudium im Nebenfach

- (1) Das Grundstudium umfaßt 20 SWS.
- (2) Obligatorisch ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

Weiterführende Sprachausbildung (8 SWS)

4 Sprachübungen zu vier verschiedenen sprachlichen Fertigkeiten (8 SWS)

Gegenstandsbezogener Studienanteil (12 SWS)

- Landeskundekurs (4 SWS)
- Geschichtskurs (4 SWS)
- Einführungskurs (2 SWS)
- Proseminar (2 SWS) im Schwerpunkt des Einführungskurses. Es wird empfohlen, die Wahl des Einführungskurses wie des Proseminares an dem gewählten Hauptfach auszurichten.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt für die gegenstandsbezogenen Kurse und das Proseminar durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 1 - 3. Der Nachweis der Teilnahme an den Sprachübungen erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Teilnahmenachweise gemäß § 8 Abs. 4 und 5.

§ 17 Abschluß des Grundstudiums im Haupt- und Nebenfach

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13b der Magisterprüfungsordnung abgeschlossen.

IV Hauptstudium

§ 18 Ziel des Hauptstudiums im Hauptfach

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Kenntnisse des modernen Japans einschließlich der Erweiterung des methodischen und inhaltlichen Instrumentariums sowie dem Erwerb fortgeschrittener Sprachkenntnisse. Mit dem Abschluß des Hauptstudiums sollen die Studierenden über die fachlichen Voraussetzungen verfügen, die sowohl eine weiterführende wissenschaftliche Beschäftigung mit Japan als auch die Ausübung eines japanbezogenen Berufs außerhalb der Japanologie ermöglichen

- (2) Das Hauptstudium gliedert sich in die fortgeschrittene Sprachausbildung und die beiden im Grundstudium gewählten Schwerpunkte.
- (3) Gegenstand der fortgeschrittenen Sprachausbildung ist der Umgang mit schwierigen Texten, insbesondere Fachtexten, wobei auf eine auf die Schwerpunkte ausgerichtete Vertiefung der Sprachkenntnisse geachtet wird. Eine Einführung in das vormoderne Japanisch soll die sprachliche Basis für den Besuch der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium erweitern.
- (4) Entsprechend der bereits im Grundstudium durch die Einführungskurse und Proseminare vorbereiteten Wahl der beiden Schwerpunkte findet in den Hauptseminaren eine weitere Vertiefung der Spezial-kenntnisse in diesen beiden Schwerpunkten statt.
- (5) Während der Vorbereitung auf die Magisterarbeit ist der Besuch des Examenscolloquiums obligatorisch.

§ 19 Studienleistungen im Hauptstudium im Hauptfach

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 30 SWS.
- (2) Obligatorisch ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

Fortgeschrittene Sprachausbildung (10 SWS)

- 4 Sprachübungen (8 SWS) und Übersetzungspraxis II
- Einführung in das vormoderne Japanisch (2 SWS)

Schwerpunkte (12 SWS)

- 3 Hauptseminare und begleitende Übungen, von denen zwei Hauptseminare verschiedene Schwerpunktbereiche abdecken (12 SWS)
- Examenscolloquium (2 SWS).

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt für die Übersetzungspraxis II und die Hauptseminare durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 1 - 3. Der Nachweis der Teilnahme an den Sprachübungen und dem Examenscolloquium erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Teilnahmenachweise gemäß § 8 Abs. 4 und 5.

(3) Weitere frei wählbare Lehrveranstaltungen, die nicht zur Sprachausbildung zählen, sind im Umfang von 6 SWS durch Eintrag in das Studienbuch zu belegen.

§ 20 Ziel des Hauptstudiums im Nebenfach

Ziel des Hauptstudiums im Nebenfach ist die Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse des modernen Japans, um im Rahmen der jeweiligen Fächerkombination japanspezifische Themen adäquat bearbeiten zu können.

Hinsichtlich der Inhalte und des Aufbaus des Hauptstudiums gilt § 18 entsprechend.

§ 21 Studienleistungen im Hauptstudium im Nebenfach

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 14 SWS.
- (2) Obligatorisch ist der Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

Fortgeschrittene Sprachausbildung (8 SWS)

4 Sprachübungen zu vier verschiedenen sprachlichen Fertigkeiten (8 SWS) und Übersetzungspraxis I

Schwerpunkte (4 SWS)

 Hauptseminar und begleitende Übung im gewählten Schwerpunkt (4 SWS).

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt für die Übersetzungspraxis I und das Hauptseminar durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 1-3. Der Nachweis der Teilnahme an den Sprachübungen erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Teilnahmenachweise gemäß § 8 Abs. 4 und 5.

(3) Eine weitere frei wählbare Lehrveranstaltung (2 SWS), die nicht zur Sprachaus-bildung zählt, ist durch den Eintrag in das Studienbuch zu belegen.

§ 22 Abschluß des Studiums im Haupt- und Nebenfach

Das Studium wird mit der Magisterprüfung gemäß Magisterprüfungsordnung 1991 (Mitteilungen Nr. 2/1992) abgeschlossen.

V Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium der Japanologie an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium der Japanologie an der Freien Universität Berlin nach dem 20. Januar 1992 und vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung vom 17. Dezember 1980 (FU-Mitteilungen Nr. 13/1981) durchführen wollen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung tritt die alte Studienordnung vom 17. Dezember 1980 (FU Mitteilungen Nr. 13/1981) außer Kraft.

Anlage Studienverlaufsplan (Hauptfach)

FS	Veranstaltungen	Studienleistungen	SWS
-2	Vorstudiensprachkurs, Teil 1	s. Teil 2	12
-1	Vorstudiensprachkurs, Teil 2	Sprachprüfung	12
1	Landeskundekurs, Teil 1	s. Teil 2	2
	Sprachkurs Grammatik, Teil 1	s. Teil 2	2
	Einführungskurs	Leistungsnachweis	2
	zwei Sprachübungen	Teilnahmenachweis	4
2	Landeskundekurs, Teil 2	Leistungsnachweis	2
	Sprachkurs Grammatik, Teil 2	Leistungsnachweis	2
	Einführungskurs	Leistungsnachweis	2
	zwei Sprachübungen	Teilnahmenachweis	4
3	Geschichtskurs, Teil 1	s. Teil 2	2
	Proseminar	Leistungsnachweis	2
	zwei Sprachübungen	Teilnahmenachweis	4
	Übersetzungspraxis I, Teil 1	s. Teil 2	0*
4	Geschichtskurs, Teil 2	Leistungsnachweis	2
	Proseminar	Leistungsnachweis	2
	Sprachübung	Teilnahmenachweis	2
	Übersetzungspraxis I, Teil 2	Leistungsnachweis	0*
	Zwischenprüfung		
5	Hauptseminar mit Übung	Leistungsnachweis	4
	Sprachübung	Teilnahmenachweis	2
	Einf. in das moderne Japanisch	Teilnahmenachweis	2
	Übersetzungspraxis II, Teil 1	s. Teil 4	0*
6	Hauptseminar mit Übung	Leistungsnachweis	4
	Sprachübung	Teilnahmenachweis	2
	frei wählbare LV	Teilnahmenachweis	2
	Übersetzungspraxis II, Teil 2	s. Teil 4	0*
7	Hauptseminar mit Übung	Leistungsnachweis	4
	Sprachübung	Teilnahmenachweis	2
	frei wählbare LV	Teilnahmenachweis	2
	Übersetzungspraxis II, Teil 3	s. Teil 4	0*
8	Examenscolloquium	Teilnahmenachweis	2
	Sprachübung	Teilnahmenachweis	2
	frei wählbare LV	Teilnahmenachweis	2
	Übersetzungspraxis II, Teil 4	Leistungsnachweis	0*
9	Magisterarbeit und Magisterprüfung		

Anmerkungen:

- 1. FS: Fachsemester, SWS: Semesterwochenstunde, LV: Lehrveranstaltung.
- 2. Die Fachsemester –2 und –1 bezeichnen die Vorstudienphase, die Fachsemester 1 bis 4 das Grundstudium und die Fachsemester 5 bis 9 das Hauptstudium einschließlich Prüfungssemester.